OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751414/2/KLi/NiF

Datum:
Linz, 24. Juni 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde der O P AG, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der O P AG, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Mai 2021, GZ: 0016745/2021, betreffend Vergütung nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt zu lauten hat:

„Dem Antrag wird teilweise Folge gegeben und der O P AG, x, x, die Vergütung des von ihr an den Bund für J T, geb. x, während dessen Absonderung in der Zeit vom 06.11.2020 bis 07.11.2020 zu ersetzenden Aufwands der Aktivbezüge iSd § 17 Abs. 6 iVm Abs. 6a Z 1 PTSG iHv EUR 216,20 sowie die Vergütung der von ihr dem Bund zu ersetzenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung bzw. des von ihr dem Bund zu leistenden Beitrags zur Deckung des Pensionsaufwandes iHv EUR 31,28 gewährt.
Der darüber hinausgehende beantragte Vergütungsbetrag wird abgewiesen.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Mai 2021, GZ: 0016745/2021, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Vergütung für die Entgeltfortzahlung gemäß § 32 EpidemieG teilweise stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes des Dienstnehmers J T, geboren am x, im Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis 9. November 2020 iHv EUR 365,27 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 64,04 gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf einen Antrag auf Vergütung nach § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Dienstnehmers J T iHv EUR 492,42 gestellt habe. Letzterer sei aufgrund des Bescheids der belangten Behörde vom 10. November 2020, GZ: 19968, nach § 7 bzw. § 17 EpidemieG behördlich abgesondert worden. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 31. Mai 2020 führte die Bf hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes zunächst aus, dass J T, geboren am x, ein der Bf gemäß § 17 Abs. 1 iVm Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesener Beamter des Bundes sei. Er sei von der belangten Behörde zu GZ: 19968 gemäß § 7 EpidemieG für den Zeitraum von 6. November 2020 bis 9. November 2020 abgesondert worden. Die Bf habe in Folge am 8. Februar 2021 einen Antrag auf Zuerkennung des Arbeitsgebers auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für den Zeitraum der behördlichen Absonderung iHv – vorerst falsch beziffert – EUR 492,4 gestellt und auf das Erkenntnis des VwG Wien vom 20. Jänner 2021 zu GZ: VGW-101/032/16118/2020-5 verwiesen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2021 habe die belangte Behörde zusammengefasst mitgeteilt, wie die Berechnung der Vergütung grundsätzlich erfolgt und welche Entgeltbestandteile in die Berechnung miteinbezogen werden.

Mit E-Mail vom 14. Mai 2021 habe die Bf mitgeteilt, dass hinsichtlich der Entgeltfortzahlung/13-Wochenschnitt auf den hiermit final beantragten, aus Position 2060 und 2070 bei Beamten im Lohnkonto ersichtlichen Auszahlungsbetrag verwiesen werde, dass bezüglich der übrigen beantragten Beträge keine Änderung eintrete, dass sich das nunmehr dergestalt aktualisierte Beiblatt inklusive beantragtem Gesamtbetrag iHv EUR 492,60 im Anhang befinde, dass im Anhang des Weiteren die in die 13-Wochenschitte der Entgeltfortzahlung Berücksichtigung findende Lohnarten übermittelt werden würden, dass sich im Kontext zu den jeweils relevanten Werten der Betrag der Auszahlung ergebe sowie, dass noch einmal auf das Erkenntnis des VwG Wien vom 4. Februar 2021, GZ: VGW-101/032/16118/2020, zum Vergütungsanspruch nach § 32 EpidemieG verwiesen werde. Mit Email vom 14. Mai 2021 habe die belangte Behörde mitgeteilt, dass die Änderung der durchschnittlichen Leistungen (13-Wochenschnitt) berücksichtigt worden sei, dass die Berücksichtigung der WR jedoch nur im Auszahlungsmonat erfolge und unverändert bleibe, sowie dass die beiliegende Berechnung überprüft und mitgeteilt werden solle, ob die Bf damit einverstanden ist oder ob eine Teilstattgabe vorgenommen werden soll. Mit E-Mail vom 17. Mai 2021 habe die Bf um Teilstattgabe ersucht.

In rechtlicher Hinsicht führt die Bf aus, dass die belangte Behörde zutreffend den Anspruch gemäß § 32 EpidemieG für den Absonderungszeitraum dem Grunde nach und im Ausmaß des zuerkannten Betrages auch der Höhe nach bejaht habe. Die Abweisung des Mehrbegehrens sei jedoch aus folgenden Gründen rechtswidrig:
Gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 EpidemieG sei die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen. Zusätzlich sei gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 EpidemieG der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 Bauarbeiterurlaubsgesetzes vom Bund zu ersetzen. Aus dem Verweis in § 32 Abs. 2 Satz 1 EpidemieG auf das regelmäßige Entgelt iSd EFZG folge, dass die Vergütung nach dem regelmäßigen Entgelt gemäß §§ 2 und 3 EFZG zu bemessen ist. Dieses umfasse insbesondere Überstunden, Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge. Dabei sei bei nicht regelmäßig anfallenden Entgelten eine Durchschnittsbetrachtung anzustellen und etwa bei Überstunden ein Beobachtungszeitraum von 13 Wochen heranzuziehen.

Diese Auffassung vertrete auch das VwG Wien zum Vergütungsanspruch nach § 32 EpidemieG in seinem im RIS des Bundes veröffentlichten Erkenntnis vom 20. Jänner 2021: Zunächst sei dem Vergütungsanspruch der aliquote Anteil des Bruttomonatsbezuges zugrunde zu legen. Darüber hinaus seien leistungsbezogene Prämien oder Entgelte in die Ermittlung des regelmäßigen Entgelts einzubeziehen, weil diese dem Arbeitnehmer gebührt hätten, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Es sei hierbei in sinngemäßer Anwendung des § 3 Abs. 4 EFZG auf die Durchschnittsbetrachtung der letzten 13 Wochen abzustellen.

Sonderzahlungen, sofern dem Arbeitnehmer aufgrund von Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag ein Anspruch eingeräumt ist und sie tatsächlich geleisteten wurden, würden unter den Begriff des regelmäßigen Entgelts iSd § 3 Abs. 3 EFZG fallen; dies unabhängig davon, ob die Absonderung in einem Monat erfolgte, in dem die Sonderzahlung zur Auszahlung gelangt ist.

Im vorliegenden Fall sei die Besonderheit zu berücksichtigen, dass der Mitarbeiter nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes entlohnt werde. Somit seien insbesondere der Monatsbezug und Nebengebühren, soweit sie pauschaliert sind und daher nicht streng tätigkeitsbezogen anfallen, für die Berechnung anzusetzen. Darüber hinaus seien aber auch die vier Sonderzahlungen gemäß § 3 Abs. 3 GehG der Berechnung (aliquot) für den Zeitraum der Absonderung zu berücksichtigen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde daher zu ermitteln und insbesondere aufgrund der vorgelegten Gehaltsunterlagen festzustellen gehabt, welche (weiteren) Entgeltbestandteile der Mitarbeiter in einer Durchschnittsbetrachtung aliquot im Absonderungszeitraum erhalten hätte und in welcher Höhe sie im ausbezahlt wurden. Die von der belangten Behörde angesetzten Beträge seien nicht nachvollziehbar. Die Höhe der Dienstgeberbeiträge habe außerdem nicht die im Vergleich zu Angestellten im privaten Bereich unterschiedlichen Beitragssätze berücksichtigt. Die Überlegung der belangten Behörde insbesondere zu den Sonderzahlungen, bei der Ermittlung des Vergütungsanspruches die Entgeltansprüche zu betrachten, die genau im Kalendermonat, in dem die Absonderung erfolgt ist, ausbezahlt wurden, finde im Gesetzeswortlaut keine Stütze. Dieser Betrachtungszeitraum sei willkürlich. Es hätten daher ausgehend von den Angaben in den Lohnunterlagen neben dem Bruttogehalt weitere (regelmäßig anfallende) Entgelte sowie die Sonderzahlungen aliquot berücksichtigt werden müssen. Die Bf habe jedenfalls dem Mitarbeiter über den zugesprochenen Betrag hinaus regelmäßiges Entgelt im Ausmaß des abgewiesenen Mehrbegehrens geleistet.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie das Lohnkonto von J T. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

entgegenstehen, konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteiantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Die Bf betreibt eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in x, x.

II.2. J T, geboren am x, wohnhaft in x, x, ist ein Mitarbeiter der Bf. J T wurde am 6. November 2020 von der belangten Behörde telefonisch abgesondert. Mit (schriftlichem) Bescheid vom 10. November 2020, GZ: 198, wurde J T in Folge von 6. November 2020 bis einschließlich 9. November 2020 behördlich abgesondert.

II.3. Die Bf zahlte als Arbeitgeberin dem Mitarbeiter in diesem Zeitraum die ihm gebührenden Bezüge weiter aus.

Für den gesamten Monat November 2020 wurde von der Bf bezüglich J T ein Gesamtbruttobetrag iHv EUR 3.242,88 ausbezahlt.

Die Bemessungsgrundlage für die Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurde für November 2020 wie folgt beziffert: Beiträge SV-laufend iHv EUR 2.607,99; PB lfd. BG iHV EUR 2.907,24.

II.4. Mit Eingabe vom 8. Februar 2021 beantragte die Bf bei der belangten Behörde eine Vergütung für die Entgeltfortzahlung für J T gemäß § 32 EpidemieG. Das Bruttogehalt (lfd.) für den Zeitraum von 6. November 2020 bis 9. November 2020 wurde mit EUR 347,73, die Position Sonderzahlung (SZ) mit EUR 57,96, die Position Schnitte Ausfallsentgelt (lfd.) mit EUR 17,39, der DG-Beitrag laufend mit EUR 69,34 und der DG-Beitrag SZ mit EUR 9,59 beziffert. Der Gesamterstattungsbetrag wurde mit EUR 492,42 beziffert.

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021 übermittelte die Bf ein aktualisiertes Beiblatt, in dem sie den beantragten Gesamtbetragt auf EUR 492,60 erhöhte.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem Lohnkonto von J T, welches für das Jahr 2020 im Akt aufliegt.

IV. Rechtsgrundlagen:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 100/2021, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Jede Anhaltung, die länger als 14 Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.
(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.
(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.
[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.
[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[...]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
[...]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.
(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.
(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden."

IV.2. Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz – PTSG), BGBl 201/1996 idF BGBl I 153/2020, lautet auszugsweise:

„Übernahme der Beamten und der Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger

§ 17. (1) Die bisher bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten werden auf die Dauer ihres Dienststandes der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolgerin oder einem der Unternehmen, die durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft hervorgegangen sind und an denen sie oder die Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 25% hält, zur Dienstleistung zugewiesen. Der Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung, die auf Rechtsverhältnisse dieser Beamten abstellen, bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass in § 15 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54/1956, und in § 68 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, die Erfordernisse der Zustimmung und des Einvernehmens mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport entfallen, soweit damit nicht Belastungen des Bundeshaushalts verbunden sind.

(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser

auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen. Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangenen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.

[...]

(6) Für die im Abs. 1a genannten aktiven Beamten hat das Unternehmen, dem der Beamte zugewiesen ist, dem Bund den Aufwand der Aktivbezüge zu ersetzen.

(6a) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind

1. sämtliche den zugewiesenen Beamten gemäß dem Dienstrecht der Bundesbeamten gezahlten wiederkehrenden oder einmaligen Geldleistungen wie Monatsbezüge, Nebengebühren und Aufwandsersätze aller Art;
2. die den zugewiesenen Beamten gezahlten Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, oder die abgeführten Dienstgeberbeiträge nach § 39 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967;
3. die auf Grund der unter Z 1 angeführten Geldleistungen abgeführten Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Wohnbauförderung sowie Abgaben nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.

(7) Der Bund trägt den Pensionsaufwand für die bisherigen Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Post- und Telegraphenverwaltung sowie für Beamtinnen und Beamte, die nach Abs. 1 oder Abs. 1a zugewiesen waren, und deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Unternehmen, dem die Beamtin oder der Beamte nach Abs. 1a zugewiesen ist, hat an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten („Dienstgeberbeitrag“). Der Dienstgeberbeitrag beträgt 12,55% der jeweiligen Bemessungsgrundlage des von der Beamtin bzw. des Beamten zu

leistenden Pensionsbeitrags („Dienstnehmerbeitrag“). Die Dienstnehmerbeiträge sind an den Bund abzuführen.
[...]
(8) Die Bemessung, Berechnung und die Zahlbarstellung der
1. Bezüge für die in Abs. 1a genannten Beamtinnen und Beamten obliegt demjenigen Unternehmen, dem sie nach Abs. 1a zugewiesen sind;
[...]“

IV.3. Das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter (Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG.), BGBl 200/1967 idF BGBl I 99/2021, lautet auszugsweise:

„Mittel der Krankenversicherung

Beitragspflicht

§ 18. Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber und der Dienstnehmer aufgebracht.

Beitragsgrundlage

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge ist
1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 14 lit. a genannten Versicherten
a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,
b) die Haushaltszulage sowie Kinderzulage und Kinderzuschuss,
c) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,
d) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,
e) allfällige Teuerungszulagen,
f) Vergütungen auf Grund einer Nebentätigkeit nach § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 oder einer vergleichbaren landesgesetzlichen Regelung und Vergütungen für andere Tätigkeiten, zu denen der Versicherte durch den Dienstgeber oder dessen Beauftragten herangezogen wurde,
g) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;
[...]

Allgemeine Beiträge

§ 20. (1) Als allgemeiner Beitrag sind, sofern sich nicht aus den Abs. 1a bis 1d, 2 und 2a etwas anderes ergibt, 7,635% der Beitragsgrundlage (§ 19) zu leisten.
[...]

Aufteilung der Beitragslast

§ 22. (1) Von den nach den §§ 20 Abs. 1 und 21 festgesetzten Beiträgen entfallen, sofern in den Abs. 1a bis 1d nichts anderes bestimmt ist, auf den Versicherten 4,1% der Beitragsgrundlage und auf den Dienstgeber 3,535% der Beitragsgrundlage; ist die Beitragsgrundlage ein Waisenversorgungsgenuss, so hat der Dienstgeber den Beitrag zur Gänze allein zu tragen.

[...]

Mittel der Unfallversicherung

Beitragspflicht

§ 25. (1) Die Mittel zur Bestreitung der Aufwendungen in der Unfallversicherung werden, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der Dienstgeber aufgebracht.

[...]

Beitragsgrundlage

§ 26. (1) Grundlage für die Bemessung der Beiträge ist (sind)

1. für die in § 1 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5 und 14 lit. a genannten Versicherten

a) das Gehalt oder der sonstige monatliche Bezug,

b) die ruhegenußfähigen (pensionsfähigen) Zulagen,

c) die Zulagen, die Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (zur Pension) begründen, ausgenommen die anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Pensionsgesetzes 1965,

d) allfällige Teuerungszulagen,

e) finanzielle Zuwendungen, die eine (ausgegliederte) Einrichtung ihr zur Dienstleistung zugewiesenen Bundes-(Landes-, Gemeinde-)Bediensteten gewährt;

[...]

Beiträge

§ 26a. (1) Für jeden in § 26 genannten Versicherten ist, sofern sich aus den §§ 26d oder 26e nicht etwas anderes ergibt, ein Beitrag zu entrichten, dessen Höhe mit einem Hundertsatz der Beitragsgrundlage (§ 26), höchstens mit 0,5%. dieser Grundlage, durch die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau festzusetzen ist. Der Hundertsatz darf durch die Satzung nicht höher festgesetzt werden, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der Unfallversicherung notwendig ist.

[...]“

IV.4. Die Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, Verlautbarung Nr: 18/2020, lautet auszugsweise:

„2. Abschnitt: Beiträge zur Unfallversicherung

§ 9. Für jede/n in § 26 B-KUVG genannte/n Versicherte/n ist, sofern sich aus § 26d oder § 26e B-KUVG nicht etwas anderes ergibt, ein Unfallversicherungsbeitrag in Höhe von 0,47 % der Beitragsgrundlage zu entrichten.“

IV.5. Das Bundesgesetz vom 29. Feber 1956 über die Bezüge der Bundesbeamten (Gehaltsgesetz 1956 – GehG), BGBl 54/1956 idF BGBl II 136/2021, lautet auszugsweise:

„Pensionsbeitrag

§ 22. (1) Der Beamte, der Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat und auf den Abschnitt XIV des Pensionsgesetzes 1965 nicht anzuwenden ist, hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit im voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(1a) Der Pensionsbeitrag beträgt für Beamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge den sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Prozentsatz der Bemessungsgrundlage:

[Anmerkung: Tabelle nicht abgedruckt]

Als monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG gilt jeweils das Dreißigfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 Abs. 1 ASVG.

(2) Die Bemessungsgrundlage besteht aus

1. a) dem Gehalt und

b) den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen, sowie aus

2. den dem Beamten gebührenden anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des § 59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965.

[...]

Pensionsbeitrag (Dienstgeber)

§ 22b. (1) Die zuständige Dienstbehörde hat für jede Beamtin und jeden Beamten einen monatlichen Pensionsbeitrag (Dienstgeberbeitrag) in Höhe von 12,55% der Bemessungsgrundlage an die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen zu entrichten. Der Dienstgeberbeitrag ist auch von der Sonderzahlung nach § 3 Abs. 3 zu entrichten.

(2) Für Landeslehrpersonen nach dem LDG 1984 und nach dem LLDG 1985 gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 nur insoweit, als der Bund die Aktivitätsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zur Gänze trägt.

(3) Die Bemessungsgrundlage des Dienstgeberbeitrages entspricht der Bemessungsgrundlage des von der Beamtin oder dem Beamten zu entrichtenden Pensionsbeitrages.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpidemieG.

V.2. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert

worden sind und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs. 2 EpidemieG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile ua in Form des Ersatzes des Aufwandes der Aktivbezüge entstanden sind. Der Mitarbeiter der Bf, J T, wurde am 6. November 2020 mittels telefonischem Bescheid abgesondert. Dies ist gemäß § 46 Abs. 1 EpidemieG, wonach Bescheide gemäß § 7 bzw § 17 für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 aufgrund eines Verdachts mit der Infektion von SARS-CoV-2 auch telefonisch erlassen werden können, auch zulässig. § 46 Abs. 2 EpidemieG sieht jedoch vor, dass die durch einen telefonischen Bescheid ausgesprochene Absonderung endet, wenn die jeweilige Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden einen (schriftlichen) Bescheid über die Absonderung gemäß § 7 leg. cit. erlässt.

Im konkreten Fall steht fest, dass J T innerhalb von 48 Stunden keinen die telefonische Absonderung bestätigenden schriftlichen Absonderungsbescheid erhalten hat. Die telefonisch verfügte Absonderung endete sohin bereits nach 48 Stunden. Mit Bescheid vom 10. November 2020, GZ: 19968, wurde J T schließlich von 6. November 2020 bis einschließlich 9. November 2020 behördlich abgesondert.

Die belangte Behörde hat im Bescheid vom 10. November 2020 sohin eine rückwirkende Absonderung iSd § 7 EpidemieG verfügt. Im Hinblick auf die Zulässigkeit einer derartigen rückwirkend ausgesprochenen Absonderung ist auf die Entscheidung des VwGH vom 17. Jänner 1995, 94/11/0393, zu verweisen, die zwar im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Einberufung zum Präsenzdienst ergangen ist, deren Aussagen aber auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen werden können. Der VwGH hält dazu insbesondere fest:

„Die Einberufung zu einem in der Vergangenheit gelegenen Termin berührt die Rechtssphäre eines Wehrpflichtigen nicht. Eine rückwirkende Verpflichtung zum Antritt eines Präsenzdienstes gibt es begrifflich nicht. Ein derartiger Einberufungsbefehl geht ins Leere. Er kann nicht befolgt werden. An ihn dürfen daher ebensowenig rechtliche Konsequenzen geknüpft werden wie an einen Aufforderungsbescheid nach § 75 Abs. 2 KFG 1967 mit einem in der Vergangenheit gelegenen Termin (vgl. zu letzterem die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. März 1990, Zl. 89/11/0115, vom 4. Juni 1991, Zl. 91/11/0034, und vom 31. Mai 1994, Zl. 94/11/0128).“

Für den vorliegenden Fall ist daher davon auszugehen, dass der schriftliche Absonderungsbescheid vom 10. November 2020 betreffend den Absonderungszeitraum vom 6. November 2020 bis einschließlich 9. November 2020 für den Mitarbeiter der Bf keine rechtlichen Wirkungen entfalten konnte. Die

im Bescheid vom 10. November 2020 ausgesprochene Absonderung für den Zeitraum von 6. November 2020 bis 9. November 2020 war jedenfalls ungültig.

Zusammengefasst ergibt sich für den Mitarbeiter der Bf sohin ein Absonderungszeitraum von 6. November 2020 bis einschließlich 7. November 2020 auf Basis des telefonischen Bescheides vom 6. November 2020. Der Mitarbeiter der Bf war im November 2020 sohin lediglich für 48 Stunden bzw. 2 Tage behördlich abgesondert. Der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG ist jedenfalls als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für die genannten Absonderungszeiträume zuzuerkennen ist.

Der Bund zahlte J T für die beantragten Tage der Absonderung die ihm gebührenden Bezüge iHv gesamt EUR 3.242,88 brutto für November 2020 aus. Die Bf hat dem Bund iSd § 17 Abs. 6 und Abs. 7 PTSG den diesbezüglichen Aufwand der Aktivbezüge ersetzt bzw. einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes geleistet.

V.3. Für die der Bf zustehenden Vergütung sind der Aufwand der Aktivbezüge iSd § 17 Abs. 6 iVm Abs. 6a Z 1 PTSG sowie die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung und der Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes aliquot für die Tage der Absonderung von J T zu berechnen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher die Vergütung für zwei Tage zu berechnen.

Die Berechnung der Vergütung erfolgt kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, an denen J T nach § 7 EpidemieG abgesondert war und für die eine Vergütung beantragt wurde. Dementsprechend erfolgt die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Bruttobezugs, sodass ein Tagessatz für das jeweilige Monat gebildet – sohin dieser Bruttobezug mit einem Teiler entsprechend der Anzahl der Tage des jeweiligen Monats, in dem J T abgesondert war, dividiert – und dieser sodann mit der Anzahl der Tage seiner Absonderung (des entsprechenden Monats) multipliziert wird. (Im Nachfolgenden wird mit Nachkommastellen gerechnet, woraus sich gegebenenfalls Rundungsabweichungen erklären.)

Der tatsächlich geleistete Bruttobezug betrug für den Monat November 2020 EUR 3.242,88. Dividiert man den Bruttobezug iHv EUR 3.242,88 durch 30 – zumal der November 30 Tage hat – ergibt sich ein zu ersetzender Tagessatz iHv EUR 108,10. Da J T im November 2020 für zwei Tage abgesondert war, ergibt sich durch Multiplikation des Tagessatzes iHv EUR 108,10 mit dem Faktor zwei, ein aliquoter, erstattungsfähiger Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung im November 2020 iHv EUR 216,20. Der Bf ist sohin insgesamt ein Betrag von EUR 216,20 als an den Bund zu ersetzender Aufwand der Aktivbezüge iSd § 17 Abs 6 iVm § 17 Abs 6a Z 1 PTSG zu ersetzen.

V.4. Bezüglich eines Beamten iSd § 17 Abs. 1 iVm Abs. 1a Z 1 2. Alternative PTSG ergeben sich für die Bf folgende an den Bund zu ersetzende Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung bzw. folgender zu leistender Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes:

ad Krankenversicherung iHv 3,535 % nach § 17 Ab.s 6 iVm Abs. 6a Z 3 PTSG iVm § 22 Abs 1 B-KUVG;
ad Unfallversicherung iHv 0,47 % nach § 17 Abs. 6 iVm Abs. 6a Z 3 PTSG iVm § 26a Abs. 1 B-KUVG iVm § 9 Satzung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau;
ad Deckung des Pensionsaufwandes iHv 12,55 % nach § 17 Abs. 7 PTSG.

4,005 % (als Summe der Krankenversicherung iHv 3,535 % und der Unfallversicherung iHv 0,47 %) von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 2.607,99 sind EUR 104,45, die die Bf für J T für den November 2020 bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung dem Bund zu ersetzen hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 104,5) durch 30 – als Anzahl der Tage im November – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 3,48. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung von J T im November 2020, also zwei, ergibt sich ein von der Bf an den Bund zu ersetzender Dienstgeberanteil bezüglich der Kranken- und Unfallversicherung iHv EUR 6,96.

12,55 % von der maßgeblichen Bemessungsgrundlage iHv EUR 2.907,24 sind EUR 364,86, die die Bf für J T für den November 2020 als Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes dem Bund zu leisten hatte. Dividiert man diesen Betrag (EUR 364,86) durch 30 – als Anzahl der Tage im November – so ergibt sich ein Tagessatz iHv EUR 12,16. Multipliziert mit der Anzahl der Tage der Absonderung von J T im November 2020, also zwei, ergibt sich ein von der Bf dem Bund zu leistender Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes iHv EUR 24,32.

Addiert man die Beträge, die die Bf dem Bund für die Tage der Absonderung von J T zu ersetzen bzw. zu leisten hatte, ergibt sich eine Summe iHv EUR 31,28. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung – als von ihr an den Bund zu ersetzende Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung bzw zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes – zu ersetzen.

V.5. Insgesamt hat die Bf bezüglich J T einen Anspruch gemäß § 32 EpidemieG iHv EUR 247,48. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf dem Bund zu ersetzenden Aufwands der Aktivbezüge iSd § 17 Abs. 6 iVm Abs. 6a Z 1 PTSG und von der Bf an den Bund zu ersetzenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung bzw. zu leistenden Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes, welche aliquot für die beantragten Tage der Absonderung zu berechnen waren.

V.6. Auch wenn die Bf in der Beschwerde vorbringt, dass sie den Bescheid nur im Umfang der Abweisung des Antrags anfechte, ist eine gesonderte Beurteilung des abgewiesenen Teilbetrags isoliert von der Gesamtberechnung nicht möglich und auch rechtlich nicht zulässig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sämtliche Komponenten in die Berechnung miteinzubeziehen hatte.

V.7. Die Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 17. Mai 2021, GZ: 0016745/2021, betreffend Vergütung nach § 32 EpidemieG war als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007 mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer